

## **BStGer BG.2006.18 vom 12. Mai 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2006.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.18)

FR: TPF BG.2006.18 du 12 mai 2006

IT: TPF BG.2006.18 del 12 maggio 2006

### **Regeste**

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. (Art. 350 Ziff. 1 StGB)

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass hierüber ein Meinungs austausch durchgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen,

#### **E. 1.2**

Mit dem ebenfalls involvierten Gesuchsgegner 7 wurde vorliegend kein Meinungs austausch durchgeführt, da er aus Sicht des Gesuchstellers für eine Gerichtsstandsübernahme für A. nicht ernstlich in Frage kommt. Gegen dieses Vorbringen erhebt keine andere Partei Einwände, worauf sie zu behaften sind. Der Meinungs austausch ist mithin hinsichtlich A. vollständig durchgeführt. Die übrigen diesbezüglichen Eintretensvoraussetzungen sind vorliegend ebenfalls erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch betreffend die Bestimmung des Gerichtsstandes für A. ist somit einzutreten.

#### **E. 1.3**

Der Gesuchsgegner 4 beantragt überdies, die identifizierten Mittäter seien von derselben Behörde zu verfolgen und zu beurteilen wie A. selbst. Die

- 6 -

formellen Anträge des Gesuchstellers beziehen sich allerdings einzig auf A. Dessen Gerichtsstandsbestimmung bildete mithin alleiniger Gegenstand des Schriftenwechsels. Ausserdem war er in den meisten Fällen auch einziger Gegenstand des vorgängig durchgeführten Meinungs austausches. Mangels Gesuchsobjekts und vollständig durchgeführten Meinungs austausches ist folglich auf diesen Antrag des Gesuchsgegners 4 nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Behörden nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Die eingangs erwähnten kantonalen und eidgenössischen Behörden sind nach ihrer internen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone bzw. die Eidgenossenschaft vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten

(SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., Anhang II, S. 213 ff.; Entscheid des Bundes- strafgerichts BG.2004.20 vom 14. März 2005).

### **E. 2.1**

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Grundlage zur Beurteilung der Frage, welche Tat als die schwerste zu qualifizieren ist, sind einerseits die im Zeitpunkt der Gerichtsstandsbestimmung bekannten Handlungen, andererseits deren rechtliche Qualifikation, so wie sie sich aufgrund der gesamten Aktenlage darstellen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 286 m.w.H.). Die Beschwerdekammer ist dabei nicht an die rechtliche Würdigung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden gebunden (BGE 92 IV 153, 155 E. 1). Grundsätzlich hängt der Gerichtsstand nicht davon ab, was dem Beschuldigten schliesslich nachgewiesen werden kann, sondern er richtet sich nach den Handlungen, die durch die Strafverfolgung abgeklärt werden sollen und mit Bezug auf welche sich die Beschuldigung nicht zum Vorneherein als haltlos erweist (BGE 98 IV 60, 63 E. 2). Der Gerichtsstand bestimmt sich mit anderen Worten nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird (vgl. dazu BGE 97 IV 146, 149 E. 1), d.h. was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. PIQUEREZ, Procédure pénale Suisse, Zürich 2000, N. 2969), wonach im Zweifelsfall wegen des schwereren Delikts zu untersuchen und anzuklagen ist. Nur wenn in dieser Phase der schwerere Tatbestand schon sicher ausgeschlossen werden kann, ist er nicht mehr gerichtstandsrelevant (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts BK\_G 076/04 vom 27. Oktober 2004 E. 3.1 f.).

### **E. 2.2**

Vorliegend wird A. beschuldigt, in mehreren Kantonen verschiedene strafbare Handlungen alleine oder mit diversen anderen Tätern begangen zu haben, womit Art. 350 Ziff. 1 StGB zur Anwendung gelangt. Während unbestritten ist, dass A. als schwerstes Delikt bandenmässiger Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 StGB vorzuwerfen ist, herrscht zwischen den Par-

- 7 -

teien Uneinigkeit, ob die im Jahre 2004 begangenen Diebstähle ebenfalls als bandenmässig zu qualifizieren sind.

Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit dann gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung von mehr als zwei selbständigen, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmten Straftaten zusammenzuwirken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.104/2004 vom 24. März 2005 E. 3 m.w.H.; vgl. auch NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar, Basel 2003, N. 120 zu Art. 139 StGB).

Aus der derzeitigen Aktenlage erhellt, dass A. zusammen mit G. erstmals am 10. Mai 2004 in Brugg/AG einer Person unbemerkt und trickreich eine Bankkarte entwendete und hernach damit Bargeldbezüge tätigte. Vier Tage später kam es in Burgdorf/BE zu einem weiteren Übergriff nach demselben Muster, an dem nebst A. mutmasslich wiederum G. beteiligt war. Ob A. weitere als die beiden erwähnten aktenkundigen Delikte zusammen mit

G. im Jahre 2004 vorzuwerfen sind oder ob zumindest im Zeitpunkt dieser Tatbegehungen weitere Übergriffe geplant waren, ergibt sich aus der derzeitigen Aktenlage nicht schlüssig. Zumindest kann dies aber aufgrund der Aussagen von A. – er sei im Jahre 2004 zusammen mit G. in die Schweiz eingereist; da hätten sie beschlossen, gemeinsam Trickdiebstähle zu begehen; er könne sich nicht mehr daran erinnern, wie viele Diebstähle er im Jahre 2004 gesamthaft im Beisein von G. oder anderen Personen begangen habe; es seien aber mehrere gewesen; er habe dann mit G. Krach bekommen, worauf dieser nach Rumänien zurückgereist sei (Akten Basel-Landschaft i.S. Haftsache A., DO\_Nr. SAR 010 05 3589 ff., Ordner 1, Faszikel 5, Reg. Alle Einvernahmen, Einvernahme vom 21. November 2005 S. 6, Einvernahme vom 1. Dezember 2005 S. 4 und 10) – im jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens nicht ausgeschlossen werden. In Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ ist demnach im Rahmen der vorliegenden Gerichtsstandsstreitigkeit und ohne ein präjudizierendes Sachurteil vorweg zu nehmen davon auszugehen, dass die Strafuntersuchung wegen den A. im Jahre 2004 vorgeworfenen Diebstählen ebenfalls wegen Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 StGB zu führen ist.

Ob die bandenmässigen Diebstähle als einzelne, von einander unabhängige Straftaten, als eine einzige Serie – mithin als ein Kollektivdelikt – oder als zwei Serien – also als zwei Kollektivdelikte – zu sehen sind, kann angesichts der nachstehenden Überlegungen offen bleiben.

- 8 -

### **E. 3.1**

Geht man davon aus, dass es sich um in verschiedenen Kantonen begangene Einzeltaten mit derselben Strafandrohung handelt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

Sind die gemeinsam begangenen einzelnen Diebstähle demgegenüber als einziges Kollektivdelikt zu qualifizieren, befindet sich der Gerichtsstand gemäss Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB für sämtliche Delikte dort, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat – vorliegend ist dies wie dargelegt der bandenmässige Diebstahl – für sich allein zu verfolgen und zu beurteilen wäre (BGE 71 IV 156, 158 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 83 und 264). Nach Art. 346 StGB sind für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 346 Abs. 1 Satz 1 StGB); ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 346 Abs. 2 StGB).

Mutatis mutandis muss dasselbe auch bei der Annahme von zwei Diebstahlserien gelten. Diesfalls gelangt man über Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wiederum zu Art. 346 Abs. 2 StGB, wonach die Behörden des Ortes zuständig sind, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (vgl. zum Ganzen den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2006.5 vom 25. April 2006 E. 3.1).

### **E. 3.2**

So oder anders ist somit vorliegend diejenige Behörde berechtigt und verpflichtet die A. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen, welche die Untersuchung zuerst angehoben hat.

### **E. 4.1**

Allgemein gilt eine Untersuchung dann als angehoben und ein Täter dann als verfolgt, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden – einen bekannten oder noch unbekanntem Täter – einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige oder eines Strafantrags gemacht worden ist. Mit dem Eingang der Strafanzeige bei der zuständigen Behörde, insbesondere bei der gerichtlichen Polizei, ist die Untersuchung mit anderen Worten als angehoben zu betrachten (SCHWE-RI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 141 f. m.w.H.; vgl. die Entscheide des Bundesstraf-

- 9 -

gerichts BG.2006.5 vom 25. April 2006 E. 3.1 und BK\_G 166/04 vom 11. November 2004 E. 2.2).

#### **E. 4.2**

Im vorliegenden Fall stellt der Eingang des Strafantrags vom 10. Mai 2004 bei der Kantonspolizei Aargau gegen die dannzumal zwar noch unbekanntete Täterschaft die erste aktenkundige Untersuchungshandlung dar. Damit gilt die Untersuchung als zuerst beim Gesuchsgegner 1 angehoben. Dieser ist darum berechtigt und verpflichtet, die A. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und beurteilen.

#### **E. 5**

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.